



## **Satzung des Segel-Vereins Altona-Oevelgönne e.V.**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.23 beschlossen und am 27.06.23 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg - VR 5120 - eingetragen  
Hamburg, den 01.07.23

Dr. Stephan Lunau, Vorsitzender

### **§ 1 Name**

(1) Der am 5. April 1905 gegründete Verein führt den Namen: „Segel-Verein Altona-Oevelgönne e.V.“, abgekürzt: „SVAOe“.

(2) Der SVAOe hat seinen Sitz in Hamburg und ist als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(3) Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Hamburger Sportbundes und des Hamburger Segel-Verbandes.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der SVAOe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SVAOe fördert und pflegt den natur- und landschaftsverträglichen Segelsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder, die Förderung der Jugend sowie Maßnahmen zu Umweltschutz und Reviererhaltung verwirklicht. Der SVAOe ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der SVAOe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVAOe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVAOe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der SVAOe ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.

(3) Der SVAOe verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der SVAOe tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

(4) Der SVAOe fördert ausdrücklich Maßnahmen zur Inklusion, um Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen den Zugang zum Segelsport zu ermöglichen.

### **§ 3 Abzeichen**

Der SVAOe führt folgende Zeichen:

- den dreieckigen Vereinsstander
- den rechteckigen Vereinsstander für Motorboote
- den rechteckigen Kommodore-Doppelstander
- Vereinsabzeichen und Mützenschilder

Alle Zeichen zeigen ein liegendes gelbes Kreuz im RAL-Ton Nr. 1006 auf schwarzem Grund.

### **§ 4 Organe**

(1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand laut § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

## (2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den auf der Jahreshauptversammlung gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern und den von der Jahreshauptversammlung bestätigten Vertretern der Jugendabteilung.

## (3) Mitgliederversammlung

### **§ 5 Jugendabteilung**

(1) In der Jugendabteilung des SVAOe sind alle Kinder und jugendlichen Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem ihr 18. Lebensjahr vollendet wird, alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung übernommen haben, zusammengefasst.

(2) Für die Jugendabteilung des SVAOe gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung (Anlage 1). Über Änderungen der Jugendordnung entscheidet die Jugendvollversammlung mit Zustimmung des Vorstands des SVAOe. Nach der Jugendordnung werden die Obfrau/der Obmann der Jugendabteilung und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt.

(3) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVAOe selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(4) Die Obfrau/der Obmann der Jugendabteilung ist für die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mittel gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:


- a) der Kommodorin/dem Kommodore
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- d) den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- e) den Mitgliedern mit einer befristeten Mitgliedschaft
- f) den korporativen Mitgliedern

(2) Zur Kommodorin/zum Kommodore und zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SVAOe oder den Segelsport im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Sie haben sämtliche Rechte der Mitglieder, jedoch nicht deren Verpflichtungen. Die Amtszeit der Kommodorin/des Kommodores ist auf fünf Jahre begrenzt und kann danach einmalig für weitere fünf Jahre verlängert werden.

(3) Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche werden, die im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind im Rahmen der Jugendordnung stimm- und wahlberechtigt. Ihre Interessen gegenüber dem Hauptverein werden durch die Obfrau/den Obmann der Jugendabteilung wahrgenommen. Mitglieder der Jugendabteilung werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach ihrem 18. Geburtstag ihr Ausscheiden erklären. Für die Jugendabteilung gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung (Anlage 1).

(4) Der Vorstand kann für natürliche Personen, die bisher nicht Mitglied des SVAOe gewesen sind, eine befristete Mitgliedschaft einführen. Mit folgenden Einschränkungen gelten für ein Mitglied in befristeter Mitgliedschaft die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, bei Minderjährigen denen von Jugendlichen. Sie

- sind nicht stimmberechtigt,
- haben kein aktives oder passives Wahlrecht,
- dürfen nicht als SVAOe-Mitglied bzw. unter dem SVAOe-Stander als Steuerleute an Verbandsregatten teilnehmen,
- haben kein Anrecht auf Zuteilung eines Sommer- oder Winterliegeplatzes in Häfen oder Anlagen des SVAOe oder Liegeplatzvereinigungen, in denen für SVAOe-Mitglieder Liegeplätze kontingentiert sind,
- dürfen den SVAOe-Stander nicht an eigenen Booten führen.



§§ 7 und 8 sind anzuwenden. Die befristete Mitgliedschaft kann einmalig ab dem ersten Tag eines Jahres erworben werden. Sie endet ohne weiteres mit Ablauf des 30. September dieses Jahres. Die ordentliche Mitgliedschaft kann in dieser Zeit jederzeit beantragt werden.

(5) Juristische Personen können Mitglieder des SVAOe werden. Diese korporativen Mitglieder haben eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus.

(3) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds in dem SVAOe. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem SVAOe entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.

(3) Der Austritt aus dem SVAOe kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September des jeweiligen Jahres in Textform vorliegen.


(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und die Zahlung nicht erfolgt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, nach Zustimmung des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Die Aufgaben des SVAOe werden vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
- c) der/Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) der Obfrau/dem Obmann des Wettsegelausschusses
- e) der Obfrau/dem Obmann des Ausschusses für Fahrtensegeln, Aus- und Weiterbildung
- f) der Obfrau/dem Obmann der Jugendabteilung und deren/dessen Stellvertretung



g) der Obfrau/dem Obmann der Gruppe Segeln für Personen, die nach Erreichen der Volljährigkeit mit dem Segeln beginnen (Gruppe ELS)

h) der Obfrau/dem Obmann des Geselligkeitsausschusses

(2) Die/der Vorsitzende bzw. alternierend die/der Zweite Vorsitzende werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem sich um ein Jahr überschneidenden Wechsel, die weiteren Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Obfrau/des Obmannes der Jugendabteilung und ihrer/seiner Stellvertreterin ihres/seines Stellvertreters, für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit mit der Maßgabe gewählt, dass sie so lange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Die/der Vorsitzende bzw. die/der Zweite Vorsitzende werden zuerst in einem gesonderten Wahlgang gewählt, darauf die anderen Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls eines seiner Mitglieder während dessen Amtsdauer ausscheidet.

(4) Die Obfrau/der Obmann der Jugendabteilung und ihre/seine Stellvertreterin ihr/sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Jugendabteilung gewählt.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über die allgemeine Geschäftsführung im Einzelnen aus und sichert die Zusammenarbeit der Abteilungen und Ausschüsse. Die/der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann eine Protokollführerin/einen Protokollführer bestellen. Diese/dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(7) Der Vorstand kann die Formalien seiner Beschlussfassung sowie die interne Aufgabenverteilung eigenständig in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Die/der Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind der verantwortliche Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

(9) Die/der Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Außerdem sind beide Vorsitzende berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(10) Die Kommodorin/der Kommodore ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Aufträge an Dritte zu vergeben oder Verträge mit Dritten in Form eines Arbeitsvertrages, eines Honorarvertrages, gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der Vorsitzende.


(12) Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben.

(13) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 10 Beirat**

(1) Zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Obleute einsetzen, die ihm als Beirat zur Seite stehen.

(2) Die Beiratsmitglieder können von der/dem Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.



(3) Auf Wunsch eines Beiratsmitgliedes ist dieses zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen. Die Beiratsmitglieder haben auf den Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht.

(4) Zum Beirat können beispielsweise die Obleute der folgenden Bereiche / Abteilungen / Ausschüsse gehören:

- a) Öffentlichkeitsarbeit / Nachrichtenblatt / Webredaktion
- b) Yachthäfen
- c) Clubhausangelegenheiten
- d) Modellsegeln

(5) Die Besetzung des Beirates wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen sollen in der Zeit von Januar bis April monatlich sowie im Oktober und November an einem bestimmten, vom Vorstand festzusetzenden Wochentag stattfinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss des Ältestenrates,
- c) wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies in Textform verlangen.

Die/der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen in Textform eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Bis Ende Februar eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung (JHV) – stattfinden, zu der mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin in Textform eingeladen wird. Auf dieser Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung durchzuführen:

- Bericht der/des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
- Berichte der Obleute
- Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
- Bestätigung der/des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendobfrau/Jugendobmanns und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters
- Festsetzung der Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

(4) Die Berichte der Obleute können der Jahreshauptversammlung in Textform erstattet werden und sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden. Der Versand der Berichte kann an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder erfolgen. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse vorliegt, erhalten die Berichte in gedruckter Form.


(5) der Vorstand informiert die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung über die ihm bis dahin bekannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten für zu besetzende Wahlämter.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Solche Anträge müssen der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7a) Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein stimmberechtigtes Mitglied für maximal fünf stimmberechtigte Mitglieder ist möglich.

(8) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung als Video-Konferenz oder parallel als Präsenzveranstaltung und Video-Konferenz durchgeführt werden.



Die Art der Veranstaltung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Alle weiteren Satzungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung behalten ihre Gültigkeit. Wird eine Video-Konferenz durchgeführt, ist zusammen mit der Einladung allgemeinverständlich anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte in der Video-Konferenz ausüben können.

(9) Über die Abwahl mit folgender sofortiger Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie über Satzungsänderungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, jedoch nur, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem Zweiten Vorsitzenden mindestens 30 ordentliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(10) Der Vorstand darf die Satzung ändern, soweit damit einer Zwischenverfügung des Amtsgerichts Hamburg entsprochen wird. Über die Änderung hat er die Mitglieder unverzüglich in Textform zu unterrichten

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Beschlussprotokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Für die in diesem Paragraphen genannten Fristen gilt das Datum der E-Mail oder der Poststempel.

## **§ 12 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden.

(2) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat sich der Ältestenrat durch Zuwahl zu ergänzen.

(3) Der Ältestenrat trifft seine Beschlüsse nach Anhörung der Parteien und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied des Ältestenrates in einem Verfahren Beteiligte/Beteiligter, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken.

## **§ 13 Haushaltsplan und Rechnungswesen**

(1) Der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigende Haushaltsvoranschlag ist vom Vorstand aufzustellen.

(2) Das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und am Ende des Jahres einen Abschluss vorzulegen.

(3) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeiten der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um ein Jahr überschneiden.

(4) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

(5) Zur Deckung der Ausgaben des Vereins stehen dem Vorstand zur Verfügung:

- a) die jährlichen Beiträge
- b) die Aufnahmegebühren
- c) sonstige Einnahmen



## **§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen**

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Jahreshauptversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig. Bei befristeten Mitgliedschaften wird die Aufnahmegebühr erst mit Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 1. April eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.

(3) Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(4) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Eine mit 21-Tage-Frist einberufene Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit Umlagen für ordentliche Mitglieder beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Summe aller Umlagen und des Jahresbeitrages darf in einem Jahr den doppelten Betrag des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes oder, sofern dem Mitglied eine Familienermäßigung eingeräumt ist, das 1,7fache des Familienbeitrages nicht überschreiten. Wird eine Umlage beschlossen, hat das Mitglied binnen eines Monats nach Niederlegung des Beschlusses das Recht zum sofortigen Austritt. Tritt es aus, schuldet es diese Umlage nicht.

(6) Der SVAOe nutzt, wo möglich, die Vorteile des Lastschriftverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 15 Haftung/Haftungsbegrenzung**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die gegenüber dem Verein oder den im Auftrag des SVAOe tätigen Personen daraus entstehen könnten, dass es anlässlich der Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des SVAOe Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der SVAOe Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### **§ 18 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Diese Versammlung hat die Vereinsverhältnisse zu regeln.

Bei Auflösung des SVAOe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.